

geistlichen Würde und der weltlichen Stellung der Bischöfe und Aebte nicht unterschieden hatte; jetzt war das Mittel gefunden, das einer gerechten Forderung entsprach, ohne eine Mißbeutung zu unberechtigten Ansprüchen möglich zu machen.

Vermuthlich ward zu Worms auch die durchaus unverfängliche Eidesformel festgestellt, welche die Kirchenfürsten fortan dem König schwören sollten: „Von dieser Stunde an werde ich dem Kaiser nach bestem Wissen und Gewissen treu sein; ich werde an keinem Anschlag auf sein Leben, seine Glieder, sein Reich und seine rechtmäßige Gewalt Antheil nehmen und innerhalb des Reiches ihn gegen jedermann, der es ihm nehmen will, bestens unterstützen.“ Daß dieser Eid unter anderen Verhältnissen im Wesentlichen das Nämliche besagt, wie der jetzt von den katholischen Bischöfen dem Landesherren zu schwörende Eid, ist einleuchtend.

Die zu Worms getroffene Vereinbarung erhielt in dem 8. und 9. Canon der Lateranynode vom Jahre 1123, der neunten allgemeinen, ihre feierliche Sanction. Nur vorübergehend wurde danach noch der Versuch gemacht, die sanctionirte Ordnung zwischen den beiden Gewalten zu stützen. Als König Lothar von Innocenz II. aufgefordert wurde, den Gegenpapst Anaclet aus Rom zu vertreiben, begehrte er als Preis für die Hülfsleistung die Wiedereinträumung der Invesitur, wie sie seine Vorfahren besessen hätten, in dem das Reich durch Verlust dieses Privilegiums sehr geschwächt sei. Diesem Ansinnen trat der hl. Bernhard freimüthig entgegen, und da auch die deutschen Prälaten sich demselben durchaus nicht günstig gestimmt zeigten, so stand Lothar von seinem Verlangen bald wieder ab. Bei seiner Krönung zum Kaiser wiederholte er das Ansinnen, die Invesitur, wie sie früher gewesen, als Gegenleistung für seine Hilfe zugestanden zu erhalten; doch ließ er auf die eindringliche Mahnung des hl. Norbert ebenso bald wie früher von seiner Forderung wieder ab. Dagegen bestätigte ihm Innocenz durch Urkunde vom 8. Juni 1133 feierlich die im Wormser Concordate zugestandenen Rechte. (Vgl. Katerkamp, Kirchengesch. IV, Münster 1830, 522; V, 1834, 52, 239; Damberger, Synchronist. Gesch. des M.-A. VI—VII, Regensburg 1853 ff.; Schröder, Paps Gregorius VII. und sein Zeitalter, VII, Schaffhausen 1861; Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit III, 2, Braunschweig 1877, 885; Heffele, Conciliengeschichte IV, Freiburg 1879, 921; V, 1886, 1185.) [Kaulen.]

Invitatorium (antiphona invitatoria) heißt im römischen Officium die Antiphon, welche zu Anfang der Messe den 94. Psalm begleitet. Dieselbe wird im Ferialefficiam und an den Sonntagen per annum dem Psalme selbst entnommen; sonst enthält sie wenigstens die dem 6. Vers entlehnten Worte *Venite adoremus* oder eine ähnliche dem Fest angemessene Aufforderung zum Gotteslob. Durch die eigenthümliche Weise, in welcher sie vor dem Psalm und nach den einzelnen

Verse ganz oder theilweise wiederholt, gleichsam mit denselben verflochten wird, erinnert sie jetzt fast allein (vergl. in unsern Ps. 94 im Offic. Epiphaniae III. Noct. und einige andere im Pontificale Roman. Consecr. Altaria) an die seit dem 5. und 6. Jahrhundert allgemeine und theilweise noch im 9. und 10. Jahrhundert übliche Art des Psalmengesanges (vgl. Martens, De ant. Ecol. ritib. 4, 2, n. 6; Winterim, Denkwürd. IV, 1, 410 ff.; Rothier, Der gregorian. Choral, Tourai 1881, 231 f.; Völle, Messe und Brevier, S. 107; Amberger, Pastoral, 4. Aufl. II, 521 ff.). Der hervorragenden Bedeutung dieses „Wed- und Jubelrufs der Kirche“, dem man wohl mit dem Trompetenstoß zu Anfang der Schlacht verglichen hat (sonus, vgl. unten; im monast. Offic. geht unmittelbar voraus der Ps. Domine, quid multiplicati sunt qui tribulant me), entspricht seine überaus reiche gefangliche Ausstattung, sowie die im Cerimoniale Episcoporum noch jetzt vorgesehene und in Klöstern vielfach geübte Prachtensaltung bei dessen Vortrag. Zwei oder vier Cantoren im Pluviale intoniren das Invitatorium und singen den Psalm in Mitten des Chores. Beim *Venite adoremus* der Antiphon verbeugt sich stets der ganze Chor, und beim *procidamus* des 6. Verses knecht Alle anbetend nieder (vgl. Wolter, Paallito sapientior III, 453 ff.). Den charakteristischen und reichen Melodien, welche, nach den verschiedenen Tonarten wechselnd, für Psalm und Antiphon seit uralter Zeit eigens fixirt waren, ist es wohl zuzuschreiben, daß der Text des Psalmes 94 im Officium auch heute noch nicht der zweiten hieronymianischen Recension, dem sogen. Psalterium gallicanum, sondern der ersten, dem bis zur Stunde in St. Peter zu Rom allein üblichen Psalterium rom. antiquum entspricht (vgl. Kaulen, Gesch. der Vulgata, 160). Derselbe Text wird im Pontificale Romanum (Consecr. Ecclesiae) und in einigen Gesangstücken des Missale gebraucht; dagegen hat das römische Brevier am Epiphaniestage (III. Nocturn.) die spätere Recension, wie sie in der Vulgata steht. Es verdient bemerkt zu werden, daß die mehrfach vorkommende Form des Invitatorium, welche mit *Laudamus Dominum* oder *Deum nostrum* beginnt, zuerst vom sel. Hermann Contractus (gest. 1054) in dem von ihm verfaßten Officium der Conversio S. Pauli 25. Januar angewandt worden zu sein scheint (vgl. Maori, Hierolexicon, Venet. 1735, 320). Das Invitatorium wird mitsammt dem zugehörigen Psalm ausgelassen an den drei letzten Tagen der Charwoche und an Epiphania. Für Ersteres geben die älteren Liturgiker als Grund an: *ne unites cum judaico populo Christum adoremus, quem illi in passionibus ejus illudentes adorabant* (Maori l. c.). Befremdlich gilt ein analoger Grund für das Unterbleiben des *osculum pacis* am Gründonnerstag, weil der Heiland durch Judas' Friedenskuß verrathen worden, und für den Wegfall der Kniebeugung bei der *oratio pro Judaeis* am Charfreitag.